

**Stellungnahme der Stadt Beckum zu Anträgen auf Verlängerung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen**

Diese Stellungnahme ergeht in Kenntnis, dass auch der Kreis Warendorf sowie Gemeinden im Kreis den vorliegenden Anträgen aus Gründen der Besorgnis nicht zustimmen und dass auf Bundesebene eine neue gesetzliche Regelung zum genannten Themenkreis vorbereitet wird.

Diese Stellungnahme betrifft die Anträge der

*ExxonMobil Production Deutschland GmbH im Auftrag der Mobil Erdgas - Erdöl GmbH in Hamburg auf Verlängerung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken in dem Feld "Nordrhein-Westfalen Nord" bis einschließlich 13.03.2017, Antrag vom 07.03.2014; der*

*RWTH Aachen auf Verlängerung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu wissenschaftlichen Zwecken in dem Feld „CBM RWTH“ bis einschließlich 05.05.2017, Antrag vom 28.04.2014 und der*

*HammGas GmbH & Co. KG auf Verlängerung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken in dem Feld „Hamm-Ost“ bis einschließlich 21.09.2017, Antrag vom 24.04.2014*

**Die Stadt Beckum lehnt jegliche Form der Aufsuchung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten auf Grund der aufgeführten Besorgnisse ab. Die Stadt Beckum erwartet, dass die Landesbergbehörde bei der Abwägung von Interessen dem Schutz der Lebensgrundlagen mehr Bedeutung zukommen lässt als den Interessen der Antragsteller.**

Technologie / Ewigkeitslasten

Die Stadt Beckum gibt zu bedenken, dass es sich bei den bisher bekannten Verfahren zur Aufsuchung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten (*hydraulic fracturing*) - im Weiteren hier *fracking* genannt - um eine unzureichend erforschte Technologie handelt. Sicher jedoch ist, dass eine komplette Rückholbarkeit der für das *fracking* nötigen Chemikalien weder möglich, noch beabsichtigt ist, wodurch Boden in den unterschiedlichsten Tiefen auf nicht absehbare Zeit belastet bzw. verseucht wird. Dadurch würden auf dem Stadtgebiet der Stadt Beckum sogenannte Ewigkeitslasten entstehen.

Auch das vom Land NRW, vertreten durch das Umwelt- und das Wirtschaftsministerium, in Auftrag gegebene Gutachten zur Klärung der Fragestellungen zum Thema *fracking* kommt zu dem Ergebnis, dass eine abschließende Risikoanalyse „...aufgrund von

*Informations- und Wissensdefiziten zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich ist.“* Um die bestehenden Informations- und Wissensdefizite zu beseitigen, soll in NRW zukünftig eine Erforschung des Untergrundes ohne *fracking* mit wissenschaftlicher Begleitung durchgeführt werden. Dies soll in einem breiten Dialogprozess mit allen Beteiligten erfolgen.

#### Rechtlicher Rahmen - Haftung

Gemäß § 11 Ziffer 6 BBergG ist die Erlaubnis zur Aufsuchung, Gewinnung, etc. (§ 7 BBergG) zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Personen, die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen.

Die Zuverlässigkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in diesem Fall eine zulassungsrechtliche Voraussetzung der Erteilung der beantragten Erlaubnis ist. Er stellt zugleich einen Maßstab dar, woraus sich eine Ablehnung wegen Unzuverlässigkeit ergeben kann. Der Antragsteller muss eine Gewähr für die ordnungsgemäße Erlaubnisausübung bieten. Die Anforderung bezieht sich auf die Zukunft und die konkrete Tätigkeit, wobei bei einer juristischen Person auf ihre Organe abzustellen ist. Der Mangel der Zuverlässigkeit muss sich hierbei aus Tatsachen ergeben. Hier sind vor allem die bisherigen Vorfälle in den USA zu nennen, wo durch *fracking* Verunreinigungen des Grundwassers festgestellt wurden. Diese reale Gefahr ergibt sich aus den wissenschaftlich nicht fundierten Kenntnissen bzgl. der tatsächlichen Risiken der Verwendung von Chemikalien beim *fracking*.

Grundsätzlich herrscht das Verursacherprinzip, wonach Kosten umweltrechtlicher Maßnahmen dem Verursacher angelastet werden sollen. Durch die erteilten Aufsuchungserlaubnisse wird dieses aber im Falle einer Verschmutzung des Grundwassers deutlich erschwert. Jeder der beteiligten Erlaubnisinhaber kann die Verursachung bei dem jeweils anderen sehen. Eine detaillierte Beweisdarstellung wird nicht oder zumindest schwer möglich sein.

Alle bisher bekannt gewordenen Informationen lassen den Schluss zu, dass an der notwendigen Zuverlässigkeit aller Betriebe im praktischen Umgang mit den Methoden der Gasgewinnung begründete Zweifel bestehen. Das erstrebte Ziel der Antragsteller scheint vielmehr zu sein, eine möglichst kostengünstige Gewinnung von Erdgas zu erreichen, der sich alle anderen Ziele wie Nachhaltigkeit, ökologische Verträglichkeit, Sicherstellung der Gesundheit der Anwohner und der Tiere unterzuordnen haben. Eine vorurteilslose Abwägung bzw. Darlegung des gesamten notwendigen technischen Aufwands im Kontext einer objektiven Wirtschaftlichkeitsberechnung erfolgt nicht. Aus den dargelegten Gründen ist die Zuverlässigkeit der Antragsteller aus Sicht der Stadt Beckum nicht gegeben.

### Landes- und Regionalplanung

Beim fracking handelt sich um ein raumbedeutsames Vorhaben, das einen raumordnerischen Handlungsbedarf auslöst, weil mit diesen Einrichtungen eine Industrialisierung des Landschaftsraumes (Bohranlagen über viele Quadratkilometer und hierfür erforderliche Versiegelungen in Hektargröße sowie ein entsprechendes zur Erschließung notwendiges neues Straßennetz) verbunden ist, die in erheblichem Maße die räumliche Entwicklung oder Funktion beeinflussen.

Im Gutachten zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen (NRW) und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (September 2012) wird auf die raumplanerische Bedeutung von unkonventioneller Erdgasförderung hingewiesen.

Die Raumbedeutsamkeit von Vorhaben zur Erkundung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten sowie deren Übereinstimmung mit der Leitvorstellung nachhaltiger Raumentwicklung ist deshalb standortunabhängig zu prüfen. Diese Prüfung sollte sowohl oberirdische als auch unterirdische Aspekte der Raumplanung beinhalten.

Aktuell befindet sich der Entwurf des Landesentwicklungsplans als zentrales Instrument der Raumplanung in Nordrhein-Westfalen noch in der Abstimmungsphase. Der Entwurf enthält bisher keine Zielformulierung zum Umgang mit *fracking*. Die Stadt Beckum geht daher davon aus, dass *fracking* daher bis auf weiteres in NRW nicht ermöglicht werden soll. Anderenfalls regen wir an, aufgrund der raumordnerischen Bedeutung entsprechender Vorhaben eine landesplanerische Regelung zu treffen.

Der Landesentwicklungsplan ist aufgrund seiner Einbindung in demokratische Meinungsbildungsprozesse als eine Art der Artikulation des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 11 Absatz 10 BBodG anzusehen. Die mit der Stellungnahme zum Entwurf für einen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen von der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU), dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) im Februar 2014 geforderten Änderungen am Entwurf des Landesentwicklungsplans hätten direkte Auswirkungen auf die Genehmigungsgrundlage im gesamten Aufsuchungsgebiet. Daher darf eine Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis frühestens dann erteilt werden, wenn der Landesentwicklungsplan mit verabschiedet worden ist.

### Stadtentwicklung

Erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild sind durch die mit der Gasförderung verbundenen Anlagen von Bohr- und Förderstationen und ihrer notwendigen Infrastruktur zu befürchten.

Erfahrungen aus anderen Gemeinden im Kreis zeigen, dass sich Kaufinteressenten von Grundstücken schon jetzt nach dem Genehmigungsstand beim *fracking* informieren

aus Sorge vor einem zu erwartenden Wertverlust. Im gesamten Münsterland haben sich Bürgerinnen und Bürger an Unterschriftensammlungen beteiligt und sich gegen die Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten ausgesprochen.

Die Stadt Beckum hat die Aufgabe, den Bürgerinnen und Bürgern, die hier ansässig sind oder werden möchten weiter einen größtmöglichen Schutz vor den Auswirkungen von *fracking* zu bieten. Die Entwicklungsperspektiven der Stadt Beckum dürfen nicht durch diese unzureichend erforschte Technologie beeinträchtigt werden.

#### Trinkwasser / Grundwasser

Der Trinkwassergewinnung muss der Vorrang vor dieser Rohstoffgewinnung eingeräumt werden. Die von den Antragstellern geplante Aufsuchung unkonventioneller Kohlenwasserstoffe im Aufsuchungsgebiet gefährdet den gesamten Wasserkreislauf und stellt deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung der Trinkwassernutzung dar. Die negativen Auswirkungen von *fracking* auf das Trinkwasser sind bekannt und in diversen Gutachten ausführlich beschrieben. Dabei gehen die Gefahren nicht nur von den Chemikalien aus, die bewusst in den Untergrund eingebracht werden, sondern auch ganz wesentlich von den physikalischen Veränderungsprozesse während der Sprengungen des tiefen Untergrundes sowie den in großen Tiefen natürlich vorkommenden Stoffen wie beispielsweise Quecksilber, radioaktive Elemente, Benzol, Toluol etc. sowie solehaltigem Lagerstättenwasser.

Leider fokussiert sich die Risikoabschätzung bisher zu einseitig auf Wasserschutzgebiete. Gefährdungen betreffen jedoch den gesamten Wasserkreislauf.

Auch muss beachtet werden, dass in der Stadt Beckum die Versorgung aus Hausbrunnen noch weit verbreitet ist. So sind beim Gesundheitsamt des Kreises Warendorf insgesamt 460 Trinkwasserentnahmestellen im Stadtgebiet Beckum gemeldet (Stand 11.07.2014), wovon sich 92 im Einzugsbereich der städtischen Abwasserentsorgung befinden (Mitteilung der Steuerabteilung der Stadtverwaltung Beckum vom 11.07.2014). Der Trinkwasserreport 2010 des Kreises Warendorf verzeichnet kreisweit 6.600 Hausbrunnen, aus denen rd. 23.500 Menschen versorgt werden. Auf den landwirtschaftlichen Betrieben erfolgt die Versorgung des Viehs aus den Hausbrunnen.

Die beabsichtigte Nutzung durch die Antragsteller steht deshalb im Widerspruch zu den bereits bestehenden Nutzungen, Dies gilt für alle öffentlichen Wasserschutzgebiete aber auch für die zahlreichen nahezu flächendeckend verteilten privaten Wassergewinnungsanlagen in Form von Hausbrunnen.

#### Gesundheit und Nahrungsmittelsicherheit

Eine Studie der Cornell University aus den USA von 2012 kommt zu dem Fazit, dass Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit *fracking* bei Menschen, Haus- und Wildtieren nachweisbar sind. Neben dem Hauptausbreitungsweg über das Grundwasser geben dabei auch Verschmutzungen des Bodens und der Luft Anlass zur Sorge. Zu-

mal die Luft in vielen Fällen aus Kostengründen gar nicht erst untersucht wird. Sie fordern die US-Umweltschutzbehörde daher auf, ihre Studie zu *fracking* um eine Studie zur Luft zu ergänzen.

Dabei weisen sie auch darauf hin, dass die Untersuchung von Luft und Wasser nur aussagekräftig ist, wenn bereits vor dem ersten Eingriff durch *fracking* getestet wird, um aussagekräftige Vergleichswerte zu bekommen. Dabei werden die Untersuchungen in den USA dadurch erschwert, dass wenig über die beim *fracking* verwendeten Substanzen bekannt ist. Auch in Deutschland halten die Firmen Daten zu den Substanzen mit der Begründung des Betriebsgeheimnisses zurück.

In der Studie wird festgestellt, dass für den menschlichen Verzehr bestimmte Haustiere, die chemischen Belastungen durch *fracking* ausgesetzt waren, nachweislich nicht beim Schlachten daraufhin untersucht worden sind. Auch erzeugen Farmen in den USA, die nachweislich Umweltbelastungen durch Verschmutzung von Luft und bzw. oder Wasser infolge von *fracking* ausgesetzt sind, weiterhin Milch- bzw. Fleischprodukte für den menschlichen Verzehr. Diese Tiere bzw. deren Produkte gelangen in den USA ungetestet auf den Markt. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass der Verbraucherschutz in den USA verglichen mit den deutschen Gesetzen sehr schwach ausgeprägt ist. Hier kann ein Vergleich zu gentechnisch veränderten Produkten gezogen werden, bei denen die Verbraucher in den USA auch kein Recht auf Kennzeichnung und damit auf Information haben. In Deutschland dagegen hat es sich bereits mehrfach gezeigt, dass Produkte mit gentechnisch veränderten Bestandteilen nicht vermarktbar sind.

Es wird gefordert, dass bei den Umweltverträglichkeitsuntersuchungen alle Umweltfaktoren auch mit ihren Langzeitauswirkungen zu untersuchen sind. Alle Ergebnisse sind in einem öffentlichen Diskurs offen zu legen.

#### Lärmemissionen

Nicht zu vernachlässigen ist in unserer Siedlungsstruktur sowohl mit ländlicher und auch städtischen Strukturen der zu erwartende Lärm. Die Lärmemissionen wirken sich nachteilig auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung aus. Durch eine Vielzahl von Maschinen, Pumpen und Aggregaten, dem Abfackeln von minderwertigem Gas sowie durch den damit verbundenen Schwerlastverkehr wäre die Stadt Beckum über Jahrzehnte durchgängig erhöhten Emissionen ausgesetzt.

#### Landschaftsbild – Kulturlandschaft

Der betroffene Landschaftsraum hat als typischer Bestandteil der Münsterländer Parklandschaft einen hohen landschaftlichen Wert aufgrund seines Landschaftsbildes und seiner Landschaftsstruktur. Er ist durch eine hohe Zahl und Vielzahl unterschiedlicher einzelner vernetzter Landschaftselemente gegliedert. Neben der Topographie wirken insbesondere die Waldbereiche und Feldgehölze, die Heckenstrukturen und Pflanzungen, sowie die Baumreihen und die wertvollen Einzelbäume wertbestimmend für das Landschaftsbild.

In der freien Landschaft befinden sich eine Vielzahl von Objekten wie Wasserschlösser, Gutshöfe, Einzelhöfe und Bildstöcke, die den Landschafts- und Kulturraum prägen. Der Landschaftsraum bietet eine hohe Eignung für die landschaftsbezogene Erholung und erfährt eine hohe Wertschätzung und Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern in Beckum und Umgebung sowie zunehmend bei Touristen. Die Münsterländer Parklandschaft bietet die Grundlage für den Rad- und Reittourismus, die sich stetig als bedeutender Tourismusbereich weiter entwickeln.

Es sind erhebliche und nachhaltige Beeinflussungen des Landschaftsbildes und der Landschaftsstruktur durch die mit der Gasförderung verbundenen Anlagen von Bohr- und Förderstationen und ihrer notwendigen Infrastruktur zu befürchten.

#### Natur- und Artenschutz

Das Stadtgebiet von Beckum ist geprägt von einer vielfältigen Kulturlandschaft mit einer großen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Im Landschaftsraum befinden sich eine Vielzahl von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie von Biotopen nach § 62 Landschaftsgesetz NRW. Er ist geprägt von einer hohen Dichte von Landschaftselementen wie Fließgewässern, Kleingewässern, Heckenstrukturen, Feldgehölzen, Wäldern und Sonderbiotopen, insbesondere Kalksteinbrüche. Erfahrungsgemäß sind derartige Lebensgemeinschaften besonders anfällig gegenüber Störungen. Die Auswirkungen des *fracking* müssen daher einzelfallbezogen untersucht und weitgehend vermieden werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung, ggf. eine FFH (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Verträglichkeitsprüfung, oder eine artenschutzrechtliche Prüfung sind nach Kenntnisstand der Stadt Beckum vor Erteilung der Erlaubnisse zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen nicht durchgeführt worden, wären aber aus hiesiger Sicht für das gesamte Aufsuchungsfeld als dringend erforderlich anzusehen. Sind Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder muss auf Grund von Hinweisen von einem Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen werden, ist in einer Vorprüfung ist zu beurteilen, inwieweit das geplante Vorhaben für entsprechende Arten relevant sein kann. Sofern dies nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG anzuschließen.

#### Klimaschutz

Das Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten wird oft als Übergangslösung für die Energiewende bezeichnet. Dabei ist es klimaschädlicher als die oft geschmähte Kohle. Denn bei der Förderung werden 3,6 bis 7,9 Prozent Methan freigesetzt. Methan ist wesentlich klimaschädlicher als Kohlendioxid. Wissenschaftler haben für einen Zeitraum von 20 Jahren für Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten ein um 20 Prozent erhöhtes Treibhauspotenzial im Vergleich zu Kohle bzw. ein um 50 Prozent erhöhtes Treibhauspotenzial im Vergleich zu Öl berechnet.

## Entsorgung

Bei der Gewinnung des unkonventionellen Erdgases fallen sehr große Mengen an flüssigen Abfallstoffen an. Neben dem Gas strömt beim *fracking* auch ein Flüssigkeitsgemisch aus dem Bohrloch. Dieser *flowback* besteht zum Einen aus dem beim *fracking* eingesetzten Wasser, das mit einem Chemikaliengemisch und Quarzsand versetzt wird, und zum Anderen aus dem Tiefenwasser, welches natürliche Radioaktivität, Kohlenwasserstoffe wie z.B. Benzol, Quecksilber, diverse Metallsalze sowie auch Bakterien aus der Tiefe in unterschiedlichsten Konzentrationen enthält. Teilweise kann dieses Gemisch beim nächsten Frackvorgang wiederverwendet werden, aber zum überwiegenden Teil eben nicht.

In den USA gibt es bisher drei Verfahren zur Entsorgung dieses *flowback*: in Trockengebieten kann die Flüssigkeit in Becken verdampft werden; in Fließgewässernähe wird sie oft einfach eingeleitet und, wenn diese Möglichkeiten nicht gegeben sind, wird sie in sogenannten Disposalbohrungen in erschöpfte Lagerstätten oder eigens dafür durchgeführte Bohrungen in den Untergrund verpresst.

In dem vom Land NRW, vertreten durch das Umwelt- und das Wirtschaftsministerium, in Auftrag gegebene Gutachten heißt es dazu:

*„Von den Betreibern wird die Möglichkeit der Verpressung des Flowback über Disposalbohrungen derzeit als wichtige Randbedingung für die (wirtschaftliche) Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten angesehen. Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand liegen für NRW keine Angaben der Betreiber vor, wo Flowback verpresst werden soll. Aus Sicht des Gutachterkonsortiums sind mit der Entsorgung des Flowback durch Verpressung in den Untergrund Risiken verbunden, so dass es in jedem Fall für die Verpressung in den Untergrund aus unserer Sicht einer standortspezifischen Risikoanalyse und eines Monitorings bedürfe.“*

Keines der bisher bekannten Entsorgungsverfahren entspricht den Zielen der Nachhaltigkeit bzw. Umweltverträglichkeit. Aber es muss davon ausgegangen werden, dass jegliche Nachbehandlung des *flowback* die Wirtschaftlichkeit des Gewinnungsverfahrens erheblich verschlechtern würde.

## Bergbaufolgen und tektonische Störungen

Von 1874 bis 1900 wurde im Münsterland in ca. 650 Gruben Strontianitabbau betrieben. Im Stadtgebiet Beckum ist eine Vielzahl von Standorten bekannt. Historische bergbauliche Maßnahmen haben bis heute Auswirkungen und erhöhen das Risiko für neue unterirdische Maßnahmen wie die Förderung von unkonventionellem Erdgas. Hohlräume und Verwerfung stellen zusätzliche Risiken dar, zumal angezweifelt werden muss, dass zur damaligen Zeit sämtliche Stollen in Karten erfasst wurden.

Die Experten im Informationsprozess „ExxonMobil im Dialog“ schließen *fracking* für Gebiete mit folgenden Eigenschaften aus:

- tektonisch kritisch gespannte Störungen im Untergrund oder tektonisch starke Zerrüttungen

- gleichzeitiges Auftreten von artesisch gespanntem Tiefenwasser und durchgängigen Transportwegen (durchgängige und durchlässige Störungen oder menschlich erheblich beeinflusste Hydrogeologie z. B. auf Grund des Kohlebergbaus).

Erfahrungen aus Groningen in den Niederlanden, wo die niederländische Erdölgesellschaft NAM, ein Zusammenschluss von Shell und ExxonMobil, unkonventionelles Erdgas aus dem Groninger Feld fördert, zeigen, dass sich die Zunahme von Erdstößen dort seit der Förderung vervierfacht hat. Die Erdgasgesellschaft NAM reguliert all diese Schäden, weil sie rechtlich keine Alternative hat. Anders als in Deutschland muss das Unternehmen den Nachweis führen, dass seine Aktivitäten nicht ursächlich für die Erdbeben sind. Nach deutschem Recht müssen die Geschädigten nachweisen, dass die Schäden von den Bergbautätigkeiten herrühren. Im niedersächsischen Völkersen ist es zu ähnlichen Vorfällen gekommen. Hier weigert sich der Konzern RWE DEA zu zahlen und bestreitet, dass die Erbeben, die zu den Gebäudeschäden geführt haben, von der Gasförderung herrühren. Im Gegenzug erklären die Versicherer ebenfalls, nicht zahlen zu müssen, da die Beben nicht eines natürlichen Ursprunges sind.

#### Monitoring und Störfall-Management

Für die Phasen der Erkundung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten dient ein Monitoring der Kontrolle (Einhaltung der Genehmigungskriterien), der Früherkennung und Bewertung von Abweichungen von den vereinbarten Zielen sowie der Steuerung des Vorhabens gemäß den jeweiligen Handlungsoptionen. Nach den Erfahrungen aus anderen großräumigen Eingriffen (z.B. Braunkohlentagebau Garzweiler) sollte das Monitoring auf Basis einer breiten Beteiligung der jeweiligen Akteursgruppen (Behörden, Bergbautreibender, Kommunen, Wasserversorger, Naturschutzverbände, etc.) abgestimmt und transparent kommuniziert werden. Hierbei ist es wichtig, mit dem Konzept des Monitoring frühzeitig zu beginnen, um beispielsweise im Hinblick auf die aktuelle Grundwasserbeschaffenheit und Gasgehalte im oberflächennahen Grundwasser geeignete Nullmessungen zu haben.

Diese frühzeitige Abstimmung und transparente Kommunikation hat weder mit der Stadt Beckum noch mit anderen Beteiligten stattgefunden. Ein Konzept oder ein Konzeptentwurf zum Monitoring liegt nicht vor. Eine Nullmessung bzgl. der Grundwasserbeschaffenheit und der Gasgehalte im oberflächennahen Grundwasser hat nicht stattgefunden. Da mit dem Erteilen der Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis die Tätigkeiten der ersten Betriebsphase unmittelbar beginnen können, wäre ein Monitoring nicht mehr möglich. Die Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis ist also mindestens so lange zu versagen, bis ein Monitoring implementiert ist.

Das Monitoring muss durch ein umfassendes Störfallmanagement flankiert werden. Dieses Störfallmanagement muss vor der erneuten Verlängerung vorgelegt werden. Es muss deutlich herausgearbeitet werden, welche Unfälle mit welchen Maßnahmen

beherrschbar sind, welche in ihren Auswirkungen noch eingegrenzt werden können und welche nicht mehr beherrschbar sind.

Eine solche Störfallliste ist zwingend erforderlich, um eine Abwägung gemäß § 11 Absatz 10 BBergG bzgl. des „überwiegenden öffentlichen Interesses“ durchführen zu können. Die Stadt Beckum erwartet, dass vor einer Verlängerung der Aufsuchungserlaubnisse für die Aufsuchung von unkonventionellem Erdgas die Kommunen in den betroffenen Gebieten umfassend in die Erstellung der Strategien zum Störfallmanagement eingebunden werden, da auch öffentliche Organe wie Feuerwehr und Rettungsdienste in das Management eingebunden werden müssen.